



CH-3003 Bern
fedpol, MROS

An die Finanzintermediäre

Bern, 19. März 2019

Verdachtsmeldungen an die MROS

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Jahren hat die Anzahl Verdachtsmeldungen, welche MROS erhalten hat, zugenommen. Diese Zunahme, welche die Effektivität unseres auf vertrauen basierenden Systems aufzeigt, ist insbesondere auf die stetig steigende Sensibilisierung des Finanzplatzes zurückzuführen. Unsere Kontakte mit den Finanzintermediären hat zudem aufgezeigt, dass die Zunahme an Verdachtsmeldungen auch auf die Entwicklung der Rechtsprechung in den letzten Jahren sowie der breiteren Auslegung des Begriffes des begründeten Verdachtes gründen. Diese Feststellung wurde ebenfalls im erläuternden Bericht betreffend die Vernehmlassung zur Änderung des GwG vom 1. Juni 2018 darlegt.

Das schweizerische System der Verdachtsmeldungen bezieht die Finanzintermediäre im Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit ein. Dieser Einbezug beinhaltet Pflichten in Zusammenhang mit Meldungen an MROS. Im Konkreten kennen die Finanzintermediäre ihre Kunden, was ihnen den entscheidenden Vorteil bei der Erkennung von ersten Verdachtsmomenten gibt. Abklärungen basieren auf Art. 6 Abs. 2 GwG werden vom Finanzintermediär vor dem Absetzen einer Verdachtsmeldung vorgenommen und im Falle einer Meldung entsprechend in dieser aufgeführt (Art. 3 Abs. 4 MGwV).

In den letzten Monaten hat MROS allerdings festgestellt, dass die Qualität von gewissen Verdachtsmeldungen abgenommen hat. Es kommt vor, dass Meldungen lediglich eine Zusammenfassung des Sachverhaltes darlegen, ohne einer vertieften Analyse zu beinhalten. Diese Situation verursacht Verzögerungen in der Behandlung entsprechender Fälle, bei welchen MROS weiter Informationen und Dokumente beim Finanzintermediär ein verlangen muss, um

eine Analyse tätigen zu können.

MROS erinnert hiermit daran, wie wichtig Abklärungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 GwG bei erhöhten Verdachtsmomenten sind. Verdachtsmeldungen zu Händen von MROS müssen zudem die formalen Voraussetzungen gemäss Art. 3 MGwV erfüllen. Insbesondere hat die Meldung eine möglichst genaue Darlegung der Verdachtsmomente zu enthalten, auf die sich die Meldung stützt (Art. 3 Abs. 1 Bst. h MGwV). Im Falle von diesbezüglich unvollständigen Meldungen gilt die Meldepflicht unter Umständen als nicht erfüllt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1453/2017 vom 7. August 2018 E. 3.4).

Mit dem Ziel einer vereinfachten Darstellung der für eine Analyse nötigen Informationen hat MROS die bestehenden Meldeformulare überarbeitet. Die Formulare stehen auf der Internetseite von fedpol (<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaesche-rei/meldung/meldeformular.html>) zur Verfügung und müssen in Zukunft für alle Verdachtsmeldungen an MROS verwendet werden (Art. 3 Abs. 3 MGwV).

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen, Sie zudem auf den Einführungstermin des neuen Informationssystems der MROS hinzuweisen. Per 1. Januar 2020 wird die Erstattung der Verdachtsmeldungen ausschliesslich in elektronischer Form erfolgen.

Eine Testversion des Systems steht allen Finanzintermediären zu Übungszwecken zur Verfügung. Diese Testversion ist auf unserer Homepage abrufbar (<https://www.gewawebintg.fedpol.admin.ch/>).

Bei allfälligen Fragen oder Erklärungen in Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen steht Ihnen MROS wie bis anhin gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol
MROS